



Anhang R_5

Reglement Benutzung der reformierten Kirche Uitikon Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uitikon

29. Januar 2019

Der Einfachheit halber verwenden wir in diesem Dokument nur die männliche Form. Die weibliche Form ist selbstverständlich mitgemeint.



1. Grundlage / Zweck

- 1.1 Die Kirchenpflege erlässt gestützt auf Art. 17f der Kirchgemeindeordnung der ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon das Reglement «Benutzung der reformierten Kirche Uitikon».

2. Allgemeines

- 2.1 Die Kirche steht für die Benutzung ausserhalb der eigenen Gottesdienste für Konzerte, Taufen, Trauungen, Abdankungen zur Verfügung.

Dabei gelten folgende Regelungen für

- Taufen Mindestens ein Elternteil gehört der evangelisch-reformierten Landeskirche an.
 - Trauungen Mindestens ein Partner gehört der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen oder der christkatholischen Landeskirche an.
 - Abdankungen Der Verstorbene oder mindestens die nächsten Angehörigen gehören der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen oder der christkatholischen Landeskirche an.
- 2.2 Der Vollzieher der Kasualie muss im aktuellen Pfarrkalender der evangelischen Kirchen der Schweiz aufgeführt sein. Ökumenische und katholische Kasualien können von einem katholischen Geistlichen allein durchgeführt werden.
- 2.3 Auswärtige bringen den Pfarrer selber mit. Er wird nicht durch die Kirchgemeinde entschädigt.
- 2.4 Bei Mitgliedern anderer Glaubensgemeinschaften christlicher Denomination, denen kein geeigneter Kirchenraum zur Verfügung steht, können mit Zustimmung des Pfarramtes oder des Präsidiums Ausnahmen bewilligt werden.
- 2.5 Die Kirche ist grundsätzlich bis 17.00 Uhr für Kasualien, insbesondere Abdankungen und Trauungen reserviert.
- 2.6 Reservationen für kirchliche Bedürfnisse haben Vorrang.
- 2.7 Über die Zusage entscheidet das Sekretariat – im Zweifelsfalle nach Rücksprache mit dem Präsidium oder dem Pfarramt.
- 2.8 Die Reservation bei Trauungen/Konzerten bestätigt das Sekretariat schriftlich.
- 2.9 Benutzer sprechen den Zeitplan, Ablauf und allfällige zusätzliche Möblierung oder Einrichtungen mindestens 10 Arbeitstage vor dem Anlass mit dem Sigristen ab.
- 2.10 Die Orgel darf nur durch die von der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Uitikon autorisierten Musiker bespielt werden.

3. Ruhe und Ordnung

- 3.1 Neben der Kirche befinden sich Wohnhäuser. Die Benutzer tragen dem mit rücksichtsvollem Verhalten Rechnung und sorgen für Ruhe und Ordnung inner- und ausserhalb der Kirche.
- 3.2 Autofahrer benutzen die Parkplätze in der Tiefgarage des Üdiker-Huus und entlang der Strasse im Spilhöfler.



4. Einrichtung und Reinigung

- 4.1 Die Räume, das Mobiliar und die Einrichtungen werden mit Sorgfalt benutzt.
- 4.2 Die Kirche hat für maximal 150 Personen Platz. In der Kirche stehen 12 Bänke pro Seite für je 5 Personen, sowie 15 Plätze auf der Empore zur Verfügung.
- 4.3 Der Raum ist für kirchliche Zwecke möbliert. Allfällige zusätzliche Möblierungen, Einrichtungen oder Dekorationen sind nach Absprache mit dem Sigristen durch den Benutzer zu organisieren, aufzubauen und nach dem Anlass wieder abzubauen.
- 4.4 Die Benutzer organisieren einen allfälligen Blumenschmuck selber und auf eigene Rechnung und entfernen ihn auch wieder. Das Streuen von Blumen und Feuersteinen ist erlaubt. Reis, Konfetti oder dergleichen dürfen in der Kirche und auf dem Zugangsareal nicht gestreut werden. Kerzen dürfen nur nach Rücksprache und in wachsfesten Untersetzern verwendet werden.
- 4.5 Das Orgelspiel wird in der Regel vom Organisten unserer Kirche übernommen. Das Spielen auf der Orgel durch andere Personen darf nur mit dem Einverständnis der Kirchenpflege erfolgen.
- 4.6 Eine allfällige zusätzliche Reinigung der Kirche infolge starker Verschmutzung, z.B. durch Blütenblätter auf dem Vorplatz, wird dem Benutzer nach Aufwand verrechnet.

5. Gebühren

- 5.1 Kirchliche Anlässe/Kasualien
 - 5.1.1 Für reformierte, katholische und christkatholische Ortsansässige ist die Benutzung der Kirche gratis.
 - 5.1.2 Für alle anderen beträgt die Benutzungsgebühr (inkl. Sigrist)
CHF 970.-- inklusive Organist
CHF 800.-- ohne Organist
 - 5.1.3 Proben mit Solisten für Kasualien sind vom Besteller zu finanzieren, zuzüglich allfälliger Benutzungsgebühren.
 - 5.1.4 Die Vorprobe von ca. ½ Stunde vor der Kasualie ist Anteil derselben.
 - 5.1.5 Notenmaterial geht zu Lasten des Bestellers.
- 5.2 Konzerte, Proben und andere nicht kirchliche Anlässe (nicht kommerziell)
 - 5.2.1 Die Benutzungsgebühr für die Kirche beträgt CHF 800.--.
 - 5.2.2 Für Ortsansässige ist die Benutzung der Kirche gratis. Sie bezahlen jedoch für den Sigristen je nach Zeitaufwand CHF 80.-- pro Stunde.
- 5.3 Kommerzielle Anlässe bedürfen der Absprache mit dem Präsidium.
- 5.4 Ausserordentliche Reinigungsarbeiten oder zusätzlicher Aufwand des Sigristen werden mit CHF 80.-- pro Stunde verrechnet.



6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Das Reglement «Benutzung der reformierten Kirche Uitikon» ersetzt die Ausgabe vom 20. Januar 2012, ist am 29. Januar 2019 genehmigt worden und tritt ab sofort in Kraft.

Reformierte Kirchenpflege Uitikon

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Janine Siegfried

Stephanie Banderet